

Gewinnabführungsvertrag

zwischen

a.a.a. aktiengesellschaft allgemeine anlageverwaltung
Gutleutstraße 175, 60327 Frankfurt am Main

und

GVW Grundstücksverwaltung
Wächtersbacher Str. 83 GmbH
Gutleutstraße 175, 60327 Frankfurt am Main

Vorbemerkung

Die GVW Grundstücksverwaltung Wächtersbacher Str. 83 GmbH (nachstehend „GVW GmbH“ genannt) steht unmittelbar im alleinigen Anteilsbesitz der a.a.a. aktiengesellschaft allgemeine anlageverwaltung (nachstehend „a.a.a. ag“ genannt).

Mit dem Gewinnabführungsvertrag soll zwischen der a.a.a. ag und der GVW GmbH eine ertragsteuerliche Organschaft begründet werden.

Dies vorausgeschickt, vereinbaren die Parteien, was folgt:

§ 1 Gewinnabführung

1. Die GVW GmbH verpflichtet sich, ihren ganzen nach den maßgeblichen handelsrechtlichen Vorschriften ermittelten Gewinn unter Berücksichtigung von nachstehendem Abs. 2 und unter entsprechender Anwendung von § 301 AktG in seiner jeweils geltenden Fassung an die a.a.a. ag abzuführen. Die Gewinnabführung darf den in § 301 AktG in seiner jeweils anzuwendenden Fassung nicht überschreiten.
2. Abzuführen ist – vorbehaltlich der Bildung oder Auflösung von Rücklagen nach Abs. 3 – der ohne die Gewinnabführung entstehende handelsrechtliche Jahresüberschuss gemindert um einen bestehenden Verlustvortrag und den nach § 268 Abs. 8 HGB ausschüttungsgesperrten Betrag.
3. Die GVW GmbH kann mit Zustimmung der a.a.a. ag Beträge aus dem Jahresüberschuss insoweit in andere Gewinnrücklagen (§ 272 Abs. 3 HGB) einstellen, als dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist. Während der Dauer dieses Vertrages gebildete freie Rücklagen (andere Gewinnrücklagen nach § 272 Abs. 3 HGB) sind auf Verlangen der a.a.a. ag aufzulösen und zum Ausgleich

eines Jahresfehlbetrages zu verwenden oder als Gewinn abzuführen. Die Abführung von Erträgen aus der Auflösung von sonstigen Rücklagen – auch soweit sie während der Vertragsdauer gebildet wurden – oder ihre Heranziehung zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrages ist ausgeschlossen. Gleiches gilt für einen zu Beginn der Vertragsdauer etwa vorhandenen Gewinnvortrag.

4. Die Fälligkeit der Gewinnabführung entsteht jeweils mit Ablauf des letzten Tages eines Geschäftsjahres der GVW GmbH.

§ 2 Verlustübernahme

1. Die a.a.a. ag ist entsprechend den Vorschriften des § 302 des Aktiengesetzes in der jeweils gültigen Fassung verpflichtet, jeden während der Vertragsdauer sonst entstehenden Jahresfehlbetrag auszugleichen, soweit dieser nicht dadurch ausgeglichen wird, dass den freien Rücklagen (andere Gewinnrücklagen nach § 272 Abs. 3 HGB) Beträge entnommen werden, die während der Vertragsdauer in sie eingestellt worden sind.
2. Der Anspruch der GVW GmbH auf Ausgleich des zu übernehmenden Verlustes wird jeweils mit Ablauf des letzten Tages eines Geschäftsjahres der GVW GmbH fällig.

§ 3 Wirksamwerden und Vertragsdauer

1. Der Vertrag steht unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Hauptversammlung der a.a.a. und der Gesellschafterversammlung der GVW GmbH. Er wird mit der Eintragung in das Handelsregister der GVW GmbH wirksam und gilt rückwirkend für die Zeit ab dem 1. Januar 2012 (00:00 h).
2. Dieser Gewinnabführungsvertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er kann von beiden Vertragsparteien erstmals zum Ablauf des 31. Dezember 2017 unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten schriftlich gekündigt werden. Wird er nicht gekündigt, so verlängert er sich bei gleicher Kündigungsfrist um jeweils ein Kalenderjahr.
3. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, diesen Gewinnabführungsvertrag bei Vorliegen eines wichtigen Grundes schriftlich zu kündigen. Wichtige Gründe sind insbesondere die Veräußerung oder Einbringung von sämtlichen Anteilen oder von Anteilen an der GVW GmbH, die mehr als 50 % am Stammkapital verkörpern, oder die Verschmelzung, Spaltung oder Liquidation einer der Parteien oder die Umwandlung der GVW GmbH in eine Rechtsform, die nicht Organgesellschaft im Sinne von § 14 KStG sein kann.

4. Erfolgt die Eintragung dieses Vertrages im Handelsregister erst nach dem 31. Dezember 2012, so gilt der Vertrag erst ab dem Beginn desjenigen Kalenderjahres, in welchem er in das Handelsregister der GVW GmbH eingetragen wird. In diesen Fällen kann der Vertrag abweichend von § 3 Abs. 2 von beiden Vertragsparteien erstmals nach Ablauf von fünf vollen Zeitjahren seit der Wirksamkeit des Vertrags, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten, schriftlich gekündigt werden.
5. Wenn der Vertrag endet, hat die a.a.a. ag den Gläubigern der GVW GmbH entsprechend § 303 AktG Sicherheit zu leisten.

§ 4 Schlussbestimmungen

1. Änderung und Ergänzungen dieses Vertrages, einschließlich dieser Bestimmung, bedürfen der Schriftform.
2. Dieser Vertrag ist unter Berücksichtigung der §§ 14, 17 KStG in ihrer jeweils anzuwendenden Fassung auszulegen. Für den Fall der Änderung der rechtlich bedeutenden Vorschriften (einschließlich der Verwaltungsvorschriften) oder der Rechtsprechung, verpflichten sich die Parteien diesen Vertrag entsprechend anzupassen.
3. Sollten einzelne Bestandteile des Vertrages entweder beim Abschluss bereits unwirksam oder nicht durchführbar sein oder es später werden, so lässt dies die Wirksamkeit der übrigen Vertragsbestandteile unberührt. An die Stelle einer unwirksamen oder undurchführbaren Regelung soll eine wirksame treten, die dem am nächsten kommt, was die Vertragspartner bei Abschluss des Vertrages in Kenntnis der Unwirksamkeit gewollt haben würden. Das Gleiche gilt bei Regelungslücken innerhalb des Vertrages.

Frankfurt am Main, den [●] 2012

.....
a.a.a. aktiengesellschaft allgemeine anlageverwaltung

.....
GVW Grundstücksverwaltung
Wächtersbacher Str. 83 GmbH